

Satzung des Gemeinnützigen Vereins

Anglerverein „Bretnig – Hauswalde 2007“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Anglerverein „Bretnig – Hauswalde 2007“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- b) Er hat seinen Sitz in Bretnig – Hauswalde und ist Mitglied des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V.
- c) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Anglerverein „Bretnig – Hauswalde 2007“ ist im Sinne eines Vereins ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu fördern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in zu betreuenden Gewässern des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V.
- b) Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer und den angrenzenden Bereichen.
- c) Beratung und Schulung bzw. Fortbildung der Mitglieder, aber auch Bürger in Fragen des Umweltschutzes, des Naturschutzes sowie der waidgerechten Durchführung der Angelfischerei.
- d) Mitarbeit in Gremien des Umwelt – und Naturschutzes.
- e) Fördern der Vereinsjugend.
- f) Fördern des Castingsports.
- g) Fördern der Öffentlichkeitsarbeit über Aufgaben, Ziele, Maßnahmen und Erfolge des Vereins.
- h) Der Verein vertritt die Interessen der Angler in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Körperschaften.
- i) Förderung von Vereinsveranstaltungen zur Durchführung der vorher genannten Ziele.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann werden, wer das 9. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Antrag kann nach 2 Jahren neu gestellt werden.
- b) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.
- c) Als Fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden.
- d) Mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten können Kinder vom 9. Lebensjahr an Mitglied werden. Mit der Unterschrift des Erziehungsberechtigten verpflichtet sich dieser, die Beiträge und Gebühren für das Kind zu zahlen.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die hohe Verdienste um die Belange des Angelns erworben haben.
- f) Die Höhe des Beitrages wird jährlich entsprechend der Erfordernisse auf Beschluss des Vorstandes und auf der Grundlage der Beitragsordnung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. festgelegt.
- g) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb von Erlaubnisscheinen. Voraussetzung ist der Besitz des Fischereischeines entsprechend des Fischereigesetzes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- b) automatisch aus dem Verein zum 01.01. des neuen Geschäftsjahres, wenn das Mitglied mit der Bezahlung fälliger Beträge und sonstiger Verpflichtungen in Verzug ist (spätestens bis 31.12. des Geschäftsjahres).
- c) mit dem Tod des Mitgliedes.
- d) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - da) gegen die Regeln der Satzung oder gegen anerkannte Sitten und Fairness grob verstoßen hat.
 - db) das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat.
 - dc) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.
 - dd) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereines verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
 - de) innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - df) gegen gesetzliche Bestimmungen des Umweltschutzes verstößt.
 - dg) dem Vorstand zuwider handelt und dessen Anweisungen nicht befolgt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle

Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, bzw. Abzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben. Beitragsrückstände sind zu zahlen.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder des Erlaubnisscheines in allen oder nur bestimmten Gewässern.
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu 250,00 Euro.
- c) Verweis mit oder ohne Auflage.
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage.
- e) Mehrere der vorgenannten Möglichkeiten nebeneinander.
- f) Strafen entsprechend der Richtlinien des Anglerverbandes „Elbflorenz“

Dresden e.V..

Die Disziplinarmaßnahmen treten durch Beschluss des Vorstandes in Kraft. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie Unterkunftshütten und Heime an den Gewässern zu nutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern gegenüber auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) die Satzung einzuhalten, nach besten Kräften an der Erfüllung der Aufgaben mitzuhelfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und zu fördern.
- d) die staatliche Fischereiprüfung abzulegen.
- e) die fälligen Gebühren bzw. Beiträge gemäß der Beitragsordnung ohne besondere Aufforderungen an den Verein zu entrichten. Stichtag ist der 30.11. des Kalenderjahres, danach ist das Mitglied ohne Mahnung im Verzug.

Die im Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. und vom Verein festgelegten Gebühren bzw. Beiträge sind im Voraus vom Mitglied an den Verein jährlich zu entrichten. Dies erfolgt durch Überweisung.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beträge oder sonstige finanzielle Verpflichtungen (innerhalb des Geschäftsjahres) nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Beisitzer
3. Die Mitgliederversammlung

zu 1.:

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Schatzmeister.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes als Gruppenvertretung, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten. Der 1. Vorsitzende ist auch allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dieses nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anderen Organe vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Der 1. Vorsitzende kann Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 500,00 Euro beschließen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstandes und der Beisitzer hierzu schriftlich erteilt worden ist.

Bankvollmachten besitzen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken

Die Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Sitzung des Vorstandes wird durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus Vorstand und Beisitzern, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

zu 2.:

Die Beisitzer bestehen aus mindestens vier Mitgliedern, und übernehmen die Aufgaben:

- a) des Schriftführers
- b) der Koordination für gemeinnützige Arbeit im Verein
- c) der Arbeit des Sport – und Jugendwartes
- d) des Gewässerwartes

Sie haben die Möglichkeit, sich in diesen Arbeiten gegenseitig zu unterstützen sowie bei vereinzelter Abwesenheit nach Absprache zu vertreten.

Sie haben außerdem die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

zu 3.:

In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von einer Woche. Dies erfolgt durch eine schriftliche Einladung.

Unter anderen gehört zu ihren Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Bericht der Revisoren.
2. Die Entlastung des Vorstandes.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
4. Genehmigung des Haushaltplanes und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes.
6. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

7. Ohne Satzungsänderung kann der Verein auf Beschluss einer Mitgliederversammlung Mitglied weiterer Angler – und Naturverbände werden.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist im Verein wie folgt geregelt:

1. Abgestimmt wird offen, und zwar in der Regel durch Handzeichen; einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2. Bei Gleichheit von Ja – und Nein – Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abgelehnte Anträge dürfen während der Dauer der Mitgliederversammlung nicht noch einmal gestellt werden.

3. Der Versammlungsleiter kann in begründeten Einzelfällen eine geheime Abstimmung anordnen.

§ 8 Revisoren

Für die Dauer einer Wahlperiode des Vorstandes werden zwei Revisoren durch die Mitglieder gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der ordnungsgemäßen Kassen – und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks gemäß § 2 wird das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen dem Anglerverein „Elbflorenz“ Dresden e.V. übergeben, um es solange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 10 Zulässige Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, formal – juristische Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.

§ 11 Datenschutz

Die Mitglieder sind damit einverstanden, dass die Daten der Mitglieder nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins am 07.09.2007 beschlossen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.